

Grundlage unserer Verträge sind nachstehende **Allgemeine Geschäftsbedingungen (=AGB)**:

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen, gleichartigen vertraglichen Beziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Ergänzend zu diesen AGB gelten für Verkaufsgeschäfte unsere Verkaufsbedingungen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftrag

- 2.1 Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich nicht aus unseren schriftlichen Erklärungen ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.2 An Abbildungen, Prospekten, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Der Mieter ist an seine – unabhängig davon, ob in mündlicher oder schriftlicher Form – erteilten Aufträge 2 Wochen ab Eingang bei uns gebunden.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Mietvertrag gilt mit Erteilung unserer Auftragsbestätigung als abgeschlossen. Deren Rücksendung dient demgegenüber dem Nachweis des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Mieter.
- 3.2 Weicht unsere Auftragsbestätigung inhaltlich nur unwesentlich vom Auftrag eines kaufmännisch tätigen Mieters ab, so gilt der Vertrag nach deren Maßgabe als zustandegekommen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung, widerspricht oder die Mietsachen nicht unverzüglich nach Lieferung zurückweist. Im Falle des Widerspruchs sind wir berechtigt, innerhalb einer weiteren Frist von zehn Tagen ab Zugang dieses Widerspruchs den Auftrag erneut mit geändertem Inhalt zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, gilt der Vertrag als nicht zustandegekommen.

4. Mietzeit, Liefertermin, Kündigung

- 4.1 Die Mietzeit berechnet sich ab dem Tag der geplanten Anlieferung bzw. Abholung der Mietsache durch den Mieter. Die Mietzeit endet bei Verzögerung bzw. Unterlassung erforderlicher bzw. vereinbarter Mitwirkungshandlungen durch den Mieter trotz wirksamer Kündigung oder Vertragsablauf erst mit der tatsächlichen Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter an der vereinbarten Empfangsstelle. Falls die Rücklieferung durch den Mieter zu erfolgen hat endet die Mietzeit in diesem Fall mit Übergabe auf dem Betriebsgelände des Vermieters.
- 4.2 Der Vermieter liefert das Mietobjekt baldigst entsprechend den benannten Lieferterminen bzw. -fristen. Benennungen von Lieferzeitpunkten bzw. -fristen – auch in freibleibenden Angeboten des Vermieters – sind nur verbindlich, wenn sie vom Vermieter gesondert schriftlich bestätigt werden. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter und der Bezeichnung als solche. Ereignisse höherer Gewalt – auch jeweils bei den Vorlieferanten – wie z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstilllegungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen und sonstige unvermeidbare Umstände – verschieben bzw. verlängern angegebene Lieferzeitpunkte bzw. -fristen angemessen. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter erforderliche bzw. vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert bzw. unterlässt oder nach Vertragsschluss Änderungen bzgl. des Mietobjekts veranlasst hatte, die vom Vermieter ausdrücklich akzeptiert wurden.
- 4.3 Um eine reibungslose, insbesondere auch den Interessen des Mieters entsprechende Vertragsabwicklung zu gewährleisten, ist dieser gehalten die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Tagen nach deren Zugang gegengezeichnet an den Vermieter zurückzusenden. Jedenfalls muss dem Vermieter eine Dispositionszeit zwischen Eingang der Auftragsbestätigung und dem Liefertermin von mindestens 3 Tagen verbleiben. Für den Fall, dass der Mieter einer entsprechenden Rückleitung der Auftragsbestätigung an den Vermieter nicht nachkommt, steht dem Vermieter ein Rücktrittsrecht zu. Für den Fall des Rücktritts behält sich dieser Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor. Sofern der Vermieter das Rücktrittsrecht nicht ausübt und am Vertrag festhält, verlängern sich die Liefertermine bzw. -fristen angemessen.
- 4.4 Sofern keine bestimmte Mietdauer vereinbart wurde, wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit unter Zugrundelegung der vereinbarten Mindestmietzeit geschlossen. Das auf unbestimmte Dauer geschlossene Mietverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Mindestmietzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. oder letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Zeitpunkt der Rücklieferung der Mietsache nach Kündigung des Mietvertrages während laufender Kündigungsfrist ist freibleibend. Insbesondere besteht kein Anspruch des Mieters auf Bestimmung dieses Zeitpunkts. Sollte die Rücklieferung auf Wunsch bzw. mit Einverständnis des Mieters kulanzweise durch den Vermieter bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen bzw. von diesem akzeptiert werden, so gilt Ziff. 4.6 entsprechend.
- 4.5 Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Mieters nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters um einen wiederum bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Die Vorschrift des § 545 BGB über die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch fortgesetzten Gebrauch findet keine Anwendung. Wird der Zeitraum der Verlängerung nicht bestimmt, so gilt das Mietverhältnis als bis auf unbestimmte Dauer verlängert. Ziff. 4.4 gilt dann entsprechend. Das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverhältnis ist vorzeitig nicht ordentlich kündbar.
- 4.6 Die vorzeitige Rücklieferung der Mietsache trotz wirksamem Mietverhältnis entbindet den Mieter nicht von der Erfüllung der dem Vermieter zustehenden Ansprüche, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Mietzinses. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 4.7 Das Recht jeder Vertragspartei, das Mietverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn durch Verschulden des Mieters ein nicht unerheblicher Zahlungsrückstand eintritt, der Mieter schuldhaft fortdauernd die vereinbarten Zahlungen nur unpünktlich leistet, eine wesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit, Zahlungsunfähigkeit, -einstellung bzw. Überschuldung des Mieters bekannt wird oder der Mieter einen Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt bzw. schuldhaft gegen seine in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen verstößt und dadurch Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt. §§ 112, 119 InsO bleiben unberührt.
- 4.8 Die Teilkündigung des Mieters mit dem Ziel, bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Mietgegenstand den Vertrag für einzelne Teile aufrechtzuerhalten, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich. Durch Teilrücklieferungen entstehende Mehrkosten hat der Mieter zu tragen.

5. Mietzins und -sicherung

- 5.1 Der Mietzins für den ersten Monat bzw. für die fest vereinbarte Mietzeit, falls diese kürzer als einen Monat ist, sowie die voraussichtlich anfallenden An- und Rücklieferungskosten sind eine Woche vor geplanter Anlieferung bzw. Abholung der Mietsache kostenfrei ohne Abzüge zur Zahlung fällig und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Kann ein entsprechender Zahlungseingang nicht rechtzeitig verzeichnet werden, steht dem Vermieter insbesondere ein Rücktrittsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache zu. Für den Fall des Rücktritts behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor. Weitere Mietraten sind jeweils monatlich im voraus kostenfrei fällig und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang kommt der Mieter, ohne dass es einer Rechnung, Zahlungsaufstellung oder Mahnung des Vermieters bedarf, in Zahlungsverzug (§ 286 Abs. 2 BGB).
- 5.2 Der Vermieter ist berechtigt eine Kautions in Höhe von bis zu drei Monatsmieten, mindestens jedoch in Höhe von bis zu € 500,00 zu erheben. Ziff. 5.1 findet entsprechende Anwendung, insbesondere steht dem Vermieter – sofern der Mieter die verlangte Kautions nicht rechtzeitig bezahlt – ein Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt zu.
- 5.3 Ist der Mieter mit der Zahlung von mindestens einer Mietzinsrate im Rückstand, so ist der Vermieter nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen, wieder in Besitz zu nehmen und darüber anderweitig zu verfügen. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus anderen Gründen und §§ 112, 119 InsO bleiben unberührt. Der Mieter hat den Zugang zum bzw. den Zutritt in den Mietgegenstand sowie den Abtransport zu ermöglichen. Dem Vermieter steht in diesem Fall ein Schadensersatzanspruch in Höhe des durch die Verkürzung der Vertragslaufzeit eingetretenen Mietzinsausfalls entsprechend Ziff. 4.6 zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens obliegt dem Mieter.
- 5.4 Der Mieter tritt sicherheitshalber seine bestehenden bzw. künftigen Ansprüche gegen seine Auftraggeber, im Rahmen deren Beauftragung der Mietgegenstand verwendet wird, bis zur Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich geleisteter Kautions an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

- 5.5 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro (€ bzw. EUR) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Transport-, Montage-, Kran-, Reinigungs-, Höhenausgleichserstellungskosten etc. hat der Mieter zu tragen. Diese werden als gesonderte Rechnungspositionen fakturiert. Eventuell anfallende Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietobjekts entstehen, trägt der Mieter.
- 5.6 Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter zum Lastschriftinzug der jeweiligen fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis bis auf Widerruf bei der angegebenen Bankverbindung.
- 5.7 Der Vermieter ist – unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes – berechtigt, gegenüber Unternehmern als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 %-punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Mieter, die Verbraucher sind, schulden – unbeschadet weiterer Ansprüche – als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 %-punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
- 5.8 Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters aus dem Vertragsverhältnis nur mit vom Vermieter schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Mieter darf Zahlungen nur aus Gründen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6. Gefahrtragung, An- und Rücklieferung, Übergabeprotokoll**
- 6.1 Der Mieter trägt die Sach- und Preisgefahr. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Untergang des Mietobjekts vom Zeitpunkt der Abholung bzw. Anlieferung bis zur Rücklieferung der Mietsache, es sei denn der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Jedoch haftet der Mieter stets für Risiken, die er entgegen Ziff. 7.3 dieses Vertrages nicht versichert hat.
- 6.2 Die Abholung bzw. An- und Rücklieferung erfolgen zu den Geschäftszeiten des Vermieters. Außerhalb der Geschäftszeiten, insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bedarf es einer vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens des Vermieters. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Übernahmeort bei Anlieferung der Mietsache durch den Vermieter der vom Mieter bezeichnete Standort bzw. für den Fall der Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter die Niederlassung des Vermieters in Schernfeld oder Schleiz. Eine Verpflichtung des Vermieters zur vorzeitigen Rücklieferung bzw. Entgegennahme der Mietsache besteht vor Beendigung des Mietvertrages nicht. Der Vermieter behält sich bei mehreren Mietobjekten deren Abholung bzw. An- und Rücklieferung in mehreren angemessenen Teillieferungen ausdrücklich vor.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche in das Mietobjekt ein- bzw. dort angebrachte Gegenstände vor Rücklieferung zu entfernen. Der Vermieter ist berechtigt, zum Zeitpunkt der Rücklieferung im Mietobjekt vorhandene Gegenstände zu entnehmen und auf Kosten des Mieters – unter Ausschluss von vertraglichen Verpflichtungen – in Verwahrung zu nehmen, ohne dass das Vermieterpfandrecht an den Gegenständen des Mieters berührt wird. Nach Ablauf von zwei Monaten nach der Inverwahrungnahme ohne Auslösung der Gegenstände durch den Mieter ist der Vermieter zur Verwertung bzw. Entsorgung der verwahrten Gegenstände auf dessen Kosten berechtigt.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand abzuholen bzw. bei Anlieferung zu übernehmen, für den fach- und ordnungsgemäßen Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen zu sorgen, diesen unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und – sofern dies zutrifft – dem Vermieter auf dessen Verlangen die Entgegennahme in betriebsfähigem Zustand wie besichtigt auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Es obliegt dem Mieter dafür zu sorgen, dass zum Übergabetermin eine von ihm zur Erstellung des Protokolls autorisierte Person am Übergabeort anwesend ist. Genügt er diesen Obliegenheiten nicht, so gilt der Empfang der Mietsache in betriebsfähigem Zustand – soweit erkennbar – als bestätigt.
- Im Falle der An- bzw. Rücklieferung der Mietsache durch den Vermieter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand an der vereinbarten Einsatzstelle ohne weiteres Zutun des Vermieters ordnungsgemäß abgeladen und aufgestellt werden kann bzw. transportfähig zur Rücklieferung bereit steht. Insbesondere hat der Mieter die zur Aufstellung erforderlichen Unterleglager bereit zu stellen. Der bei Kopplung von Mietobjekten evtl. erforderliche Höhenausgleich am Untergrund wird vom Vermieter gesondert in Rechnung gestellt. Der Mieter übernimmt die Gewähr dafür, dass die An- und Rücklieferung ohne Schädigung des Mieters oder Dritter erfolgen kann und stellt den Vermieter von entsprechenden Ersatzansprüchen frei, sofern nicht der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Ziff. 8 findet Anwendung.
- Für den Fall, dass der Mieter diesen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachkommt bzw. die Übernahme des Mietgegenstandes ohne erheblichen Grund verweigert oder vereitelt, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer dem Mieter gesetzten Frist von 3 Tagen fristlos zu kündigen, zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sämtliche durch eine fehlgeschlagene oder verzögerte An- bzw. Rücklieferung anfallenden Kosten, insbesondere Mietzinsausfall, Wartezeiten des Vermieters hat der Mieter zu tragen.
- 7. Mängelhaftung, Versicherung, Mietsache, Instandhaltung und -setzung**
- 7.1 Bei Übernahme des Mietobjekts erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht wesentlich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Sonstige bereits bei Übernahme durch den Mieter vorhandenen Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitige Mängelrügen des Mieters führen, mit Ausnahme des Rechts sich vom Vertrag zu lösen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Vermieter, zum Ausschluss der Mängelhaftung.
- Die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen für Mängel, die bei Übernahme des Mietobjekts durch den Mieter noch nicht vorhanden bzw. auch nicht in der Mietsache angelegt waren, ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind auf arglistiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Vermieters zurückzuführen. Ziff. 8 bleibt unberührt.
- Unwesentliche Abweichungen der Mietsache von Abbildungen, Zeichnungen, Prospekten, Werbeschriften, Verzeichnissen, etc. und den darin enthaltenen Daten über Abmessungen, Gewicht, Betriebskosten, etc. behält sich der Vermieter vor. Sie stellen keinen Mangel des Mietgegenstandes dar. Gleiches gilt für unwesentliche Änderungen in Konstruktion, Form, Ausführung und Farbe.
- 7.2 Der Mieter darf sich auf Ansprüche wegen rechtzeitig gerügter Einwendungen zurückgehend auf zum Zeitpunkt des Beginns der Mietzeit bereits vorhandener, den Einsatz der Mietsache nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel nur berufen, wenn es der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, innerhalb angemessener Zeit durch Mangelbeseitigung oder Überlassung eines funktionell gleichwertigen Mietgegenstands Abhilfe zu schaffen. Das Recht sich vom Vertrag zu lösen, § 536 d BGB und Ziff. 8 bleiben unberührt.
- 7.3 Der Mieter hat solange er den Gewahrsam über die Mietsache ausübt, diese auf eigene Kosten für den Fall von Beschädigungen, Zerstörungen, Untergang etc. zum Versicherungswert zu versichern und eine Haftpflichtversicherung, die die Schädigung Dritter durch das Mietobjekt abdeckt, abzuschließen. Dies gilt jedoch nicht für vom Mietobjekt ausgehende Schädigungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückgehen. Ziff. 8 findet entsprechende Anwendung. Der Mieter weist auf Verlangen des Vermieters diesem einen entsprechenden Versicherungsschutz nach. Der Mieter tritt bereits jetzt seine Rechte aus diesen Versicherungsverträgen an den Vermieter ab. Im Schadensfall wird der Mieter den Versicherer anweisen, Versicherungsleistungen ausschließlich an den Vermieter zu bezahlen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen vorgenannte Verpflichtungen, so ist der Vermieter nach fruchtloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ziff. 5.3 S. 4 ff. gilt entsprechend. Soweit eine Versicherung abredewidrig nicht abgeschlossen wird, haftet der Mieter für sämtliche o.g. Deckungsrisiken.
- 7.4 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters für andere Zwecke verwenden bzw. an einem anderen Ort als vereinbart einsetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mieter den Gebrauch am Mietgegenstand einem Dritten überlässt bzw. diesen untervermietet. Die Abtretung von Rechten des Mieters aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen vorgenannte Verpflichtungen ist der Vermieter nach fruchtloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dem Vermieter steht bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters ein Schadensersatzanspruch entsprechend Ziff. 5.3 S. 4 ff. zu.
- 7.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung der Mietsache jederzeit zu ermöglichen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen des Vermieters zu dulden bzw. Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere das Betreten des Ortes, an dem sich der Mietgegenstand befindet, zu gestatten. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere die Entfernung von An- und Einbauten bzw. durch den Vermieter angebrachter Kennzeichnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Die Firmenschilder des Vermieters am Mietgegenstand dürfen nicht entfernt werden und müssen in voller Größe erkennbar sein. Ein Verstoß des Mieters gegen vorgenannte Verpflichtungen berechtigt den Vermieter nach fruchtloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung. Ziff. 5.3 S. 4 ff. findet entsprechende Anwendung.
- 7.6 Der Mieter hat für das Vorhandensein sämtlicher für den Betrieb der Mietsache, insbesondere für Strom, Wasser, Abwasser etc. erforderlichen Anschlüsse sowie für deren Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit selbst Sorge zu tragen. Für Schäden an der Mietsache, die auf unsachgemäße Installation dieser Versorgungsanschlüsse zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Bei Mietgegenständen mit Boilern oder Durchlauferhitzern hat er dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Anschließen an das Stromnetz das Wasser blasenfrei aus den Wasserhähnen läuft. Bei Frostgefahr sind Räume mit Sanitäreinrichtungen zu beheizen und Flüssigkeit beinhaltende bzw. leitende Einrichtungen mit Frostschutzmittel zu sichern bis der Gewahrsam am Mietobjekt wieder auf den Vermieter übergegangen ist. Vor Rückgabe sind bei Mietobjekten mit Sanitäreinrichtungen die Boiler,

- Tanks, Spülkästen, Fäkalienbehälter, Sifone, Zapfstellen, Leitungen etc. durch bzw. auf Kosten des Mieters vollständig zu entleeren. Für die Entsorgung dabei anfallender Abwässer und Abfälle hat der Mieter die Kosten zu tragen. Er trägt auch dafür Sorge, dass gesetzliche Regelungen und Auflagen, insbesondere des Bau-, Straßen- und Immissions-Schutzrechts sowie Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und übernimmt anfallende Kosten.
- 7.7 Wird das Mietobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB, ohne dass das Mietobjekt Bestandteil des Grundstückes oder des Gebäudes wird. Das Mietobjekt wird auch nicht Zubehör des Grundstückes auf dem es eingesetzt wird.
- 7.8 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen wie Pfändungen, Beschlagnahme etc. durch geeignete Abwehrmaßnahmen zu schützen und dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten sowie den Dritten über die Rechtsverhältnisse am Mietobjekt zu benachrichtigen. Weiter hat der Mieter geeignete Vorkehrungen gegen die Zerstörung, Beschädigung oder den Diebstahl der Mietsache zu treffen. Im Schadensfalle verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Polizei hinzuzuziehen.
- 7.9 Der Mieter muss mit der Mietsache pfleglich und schonend umgehen. Insbesondere hat er das gemietete Objekt vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen sowie es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand durch fach- und sachgerechte Wartung und Reinigung zu erhalten.
- 7.10 Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen am Mietobjekt durchzuführen, sofern die Beschädigung mit dem Mietgebrauch im Zusammenhang steht oder dem Risikobereich des Mieters zuzuordnen ist. Soweit die Kosten für diese Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen – für eine oder mehrere Maßnahmen zusammengerechnet – bei einer Mietzeit von bis zu drei Monaten einen Betrag von € 500,00 überschreiten, trägt der Vermieter den überschießenden Anteil der Kosten. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Störungen und Beschädigungen – unbeschadet der vorgenannten Verpflichtung zur Durchführung der Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen auf seine Kosten – unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Schadensersatz**
- 8.1 Eine vertragliche oder gesetzliche Haftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist gegenüber unternehmerisch tätigen Mietern bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegenüber unternehmerisch tätigen Mietern ist die Haftung des Vermieters auf den nach Art des Mietobjekts vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt. Dieser ist wiederum auf 20 % eines Monatsmietzinses, der auf das betroffene Mietobjekt entfällt, beschränkt.
- 8.2 Gegenüber Verbrauchern als Mieter beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei sämtlichen ihm zurechenbaren, leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art des Mietobjekts vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Ziff. 8.1 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- 8.3 Sämtliche in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters, dessen gesetzlichen Vertretern oder von in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten. Ebensovienig betreffen diese Haftungsbeschränkungen Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung oder schließen das Recht des Mieters sich vom Vertrag zu lösen aus. § 536 d BGB bleibt unberührt.
- 8.4 Nicht ausgeschlossene Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr beginnend mit Entstehen des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen zurückgehend auf Mängel ab Überlassung der Nutzung der Mietsache.
- 9. Rückgabe**
- 9.1 Die Mietsache ist nach Beendigung der Mietzeit in ordnungsgemäß gereinigtem und vertragsgemäßigem Zustand vom Mieter zurückzugeben, insbesondere sind Ziff. 7.6 S. 5 und 6 zu beachten. Widrigenfalls ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die insoweit entstehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Die Rücklieferung erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter nach Maßgabe von Ziff. 6.2. Im Falle von Teilrücklieferungen hat der Mieter bzgl. der bei ihm verbleibenden Teile des Mietobjekts die vertraglichen Obhuts- und Sorgfaltspflichten entsprechend Ziff. 6.1 weiter einzuhalten. Die endgültige Überprüfung des Mietgegenstandes seitens des Vermieters erfolgt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Rückgabe auf dessen Betriebsgelände. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist auf vorheriges Verlangen einer der beiden Parteien ein schriftliches Rücknahmeprotokoll zu erstellen. Verlangt der unternehmerisch tätige Mieter nicht die Fertigung eines Rücknahmeprotokolls bzw. legt er gegen das vom Vermieter gefertigte und übersandte Rücknahmeprotokoll nicht binnen drei Tagen Widerspruch ein, ist von der Richtigkeit der Feststellungen im Rücknahmeprotokoll auszugehen. Die Mietobjekte stehen während dieser Frist auf dem Betriebsgelände des Vermieters zur Besichtigung bereit.
- 9.2 Für den Fall, dass das Mietobjekt in einem nicht vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben worden ist, ist der Vermieter – neben den entstehenden Reinigungskosten – berechtigt, Schadensersatz auf Basis des mit dem Mieter vereinbarten Mietzinses für die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen, Reinigungsarbeiten usw. unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist, zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens obliegt dem Mieter. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich vor.
- 10. Kauf: Mängelhaftung, Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über eine neu hergestellte Ware abgeschlossen wird, sind die Gewährleistungsrechte des unternehmerischen Käufers nach unserer Wahl auf Mangelbeseitigung binnen angemessener Frist oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Käufer jedoch das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beim Kauf einer neu hergestellten Sache beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Sollte zwischen den Parteien über einen ursprünglich nur gemieteten Gegenstand ein Kaufvertrag geschlossen werden, so wird bereits jetzt mit dem Käufer vereinbart, dass der Kaufgegenstand in dem gebrauchten Zustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags verkauft wird. Ziff. 10.1 Abs. 1 S. 3 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung gegenüber Verbrauchern, für unternehmerische Käufer wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ziff. 8 gilt entsprechend.
- 10.2 Wird zwischen den Parteien ein Kaufvertrag geschlossen, so verbleibt der – nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnete – Kaufgegenstand im Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (Pfändung, Beschädigung oder Zerstörung etc.) unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerrufflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Vorbehaltsware ist stets gesondert zu lagern, pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Käufer auf seine Kosten durchzuführen. Bei vertragswidrigem Verhalten des unternehmerischen Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.
- 10.3 Im übrigen gelten ergänzend die gesonderten Verkaufsbedingungen des Verkäufers.
- 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Geschäftssitz des Vermieters bzw. des Verkäufers 85132 Schernfeld, Erfüllungsort.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis und seiner Beendigung entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Ingolstadt.
- 12. Schlußbestimmungen**
- 12.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Mieter bzw. Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederlegt.
- 12.2 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Diese AGB sind auf Stand des 01.04.2004. Die bisherige Fassung unserer AGB ist hierdurch aufgehoben.